



FAQ: HIER BEKOMMEN SIE DIE ANTWORTEN AUF DIE WICHTIGSTEN FRAGEN RUND UM DIE VERGÜTUNG VON VORSTEUERN IM EU-AUSLAND

FRAGE	ANTWORT
Was ist das Vorsteuervergütungsverfahren?	Mit dem Vorsteuervergütungsverfahren können sich in Deutschland ansässige Unternehmen Umsatzsteuer erstatten lassen, die ihnen von Unternehmen in anderen EU-Mitgliedstaaten in Rechnung gestellt wurde.
Wer kann das Verfahren nutzen?	Im Inland ansässige Unternehmen, die grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, im EU-Erstattungsland weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte unterhalten und dort auch keine steuerbaren Umsätze ausführen.
Können Papierbelege eingereicht werden?	Vergütungsanträge und die damit zusammenhängenden Rechnungen sind ausschließlich elektronisch einzureichen. Vergütungsanträge in Papierform sind nicht zulässig und werden abgelehnt.
Ist eine Registrierung erforderlich?	Ohne Registrierung geht es nicht. Ihren Antrag stellen Sie entweder über das BZSt-Portal oder über Elster. Für beide Online-Portale müssen Sie sich vorab registrieren.
Muss für jedes EU-Land ein eigener Antrag gestellt werden?	Für jedes EU-Land, in dem Sie die Erstattung von gezahlten Vorsteuerbeträgen begehren, müssen Sie einen eigenen Antrag stellen.
Muss die Vorsteuer selbst berechnet werden?	Sie berechnen die Vorsteuer selbst und erfassen diese in den entsprechenden Online-Formularen.
Müssen Original-Rechnungen eingereicht werden?	Rechnungen müssen nicht im Original vorgehalten werden. Das gilt auch für eventuelle Nachfragen der ausländischen Steuerbehörden. Es genügt eine elektronische Rechnungskopie.
Müssen alle Rechnungen zusammen mit dem Antrag übermittelt werden?	Grundsätzlich müssen Sie Ihrem Antrag zunächst keine Belege beifügen. Es bestehen allerdings 2 Ausnahmen: Der Nettorechnungsbetrag übersteigt 1.000 € oder es handelt sich um eine Kraftstoff-Rechnung ab 250 € (netto).
Wie ist die Unternehmereigenschaft nachzuweisen?	Fordert die ausländische Steuerbehörde einen Nachweis darüber an, dass Sie ein in Deutschland für Zwecke der Umsatzsteuer registrierter Unternehmer sind, können Sie sich von Ihrem Betriebsstättenfinanzamt eine entsprechende Bescheinigung (USt 1 TN) ausstellen lassen. Ein formloser Antrag genügt.
Gelten abweichende steuerliche Besonderheiten in anderen EU-Ländern?	Es ist möglich, dass einzelne EU-Länder spezielle Regelungen zur Erstattung von Vorsteuerbeträgen haben. Einheitliche Vorgaben gibt es leider nicht. Informationen erhalten Sie direkt bei den ausländischen Behörden. Im Online-Portal der <i>Steuerprofis</i> steht Ihnen unter dem Stichwort „Ausländische Steuerbehörden“ eine Übersicht zum Download zur Verfügung.